



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
671/273/2013

---

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Reisenauer

---

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail:  
abteilung.14@lebensministerium.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 2. April 2013  
**Wasserrechtsgesetznovelle 2013;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 20. Februar 2013, BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013, übermittelten Entwurf zu einem Bundesgesetz mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 – Wasserrechtsgesetznovelle 2013 geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines, finanzielle Belastungen**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) soll eine unionsrechtskonforme und verfassungskonforme Rechtslage hergestellt werden.

Im Unionsbereich wird eine Verpflichtung zur Anwendung einheitlicher Emissionsbegrenzungen für Industrieanlagen und regelmäßige Berichts- und Überwachungsanforderungen unter anderem für Gewässer zu einer integrierten Verminderung und Vermeidung des Ausstoßes von Schadstoffen in die Umwelt festgelegt. Die unionsrechtliche Vorgabe von Emissionswerten erfolgt durch gesonderte unionsrechtliche Entscheidungen (BVT- Schlussfolgerungen).



Im Hinblick auf die Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien ist die Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen vom Landeshauptmann an die Bezirksverwaltungsbehörden und die Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht vorgesehen. Durch diese Zuständigkeitsverlagerung wird es zu einem erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand kommen.

Auch die Einführung einer Verpflichtung zur Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand gemäß § 134a WRG wird zusätzliche personelle Ressourcen binden. So werden z.B. in der Stadt Linz ca. 3 Anlagen pro Jahr betroffen sein, für die ein derartiger Bericht vorzulegen ist. Es ist daher ungefähr mit 3 Verfahren pro Jahr zu rechnen.

Auch für die Schließung derartiger Anlagen soll hin künftig eine Verpflichtung des Betreibers von IE-R-Anlagen bestehen, einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Die Anzahl dieser Verfahren und die diesbezügliche Bearbeitungsdauer lassen sich jedoch nicht abschätzen.

Durch die Zuständigkeitsverlagerung für Nassbaggerungen ist überdies ein Mehraufwand im wasserfachlichen Sachverständigendienst zu erwarten. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand für diesen wasserfachlichen Sachverständigendienst wird sich jedenfalls durch die Überprüfung der Berichte über den Grundwasserzustand ergeben, die der Betreiber einer der IE-R unterliegenden Anlage vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor Aktualisierung der Anlagengenehmigung sowie danach alle 5 Jahre und zuletzt bei Betriebseinstellung zu erstellen hat. Geht man davon aus, dass bei 3 Anlagen pro Jahr derartige Berichte zu überprüfen sind und der Stundenaufwand pro Anlage ca. 6 Stunden beträgt, ergibt dies einen jährlichen Mehraufwand von 18 Stunden. Nachdem die Überprüfung der Berichte durch einen A-Bediensteten erfolgen wird, ist mit zusätzlichen Bearbeitungsaufwendungen zu rechnen. Falls aus Auslastungsgründen dazu Überstunden erforderlich sind, ist am Beispiel von Linz mit zusätzlichen jährlichen Personalkosten von ca. € 2.000,- zu rechnen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Angemerkt wird, dass der Verweis in § 135 Abs 1 Z.2 auf „Wärmepumpen gemäß § 31c Abs 5“ abzuändern ist auf „Wärmepumpen gemäß § 31c Abs 4“, da § 31c Abs 5 in der Novelle entfällt.

**Zusammenfassend ist anzumerken, dass durch diese Novelle wiederum Kompetenzen zu den Bezirksverwaltungsbehörden verlagert werden, welche Personalressourcen binden bzw. zusätzliche Humanressourcen bedingen. Es sollte daher für die Bezirksverwaltungsbehörden in den Bereichen Fachwissen (Bereitstellung von Sachverständigen) und Personalaufwand (Abwicklung der Verfahren) entsprechende Kompensationsmaßnahmen geben.**

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär